

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 34/11 B

L 11 AL 75/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 AL 644/06 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2011 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. F i c h t e und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Februar 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - Abweichung von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) und Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Von einer Abweichung kann nur bei einem Widerspruch im Rechtssatz gesprochen werden. Es müssen deshalb der Rechtssatz des angefochtenen Urteils und der der anderen Entscheidung, von der angeblich abgewichen wird, herausgearbeitet und deren Unvereinbarkeit dargelegt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr*). Der Rechtssatz der anderen, obergerichtlichen Entscheidung, die genau zu bezeichnen ist (*BSGE aaO*), muss rechtserheblich gewesen sein (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 61 - stRspr*). Schließlich verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruhen muss, eine Darlegung, dass das Urteil der Vorinstanz bei Zugrundelegung der Auffassung in der Entscheidung, von der abgewichen worden sein soll, anders hätte ausfallen müssen und der divergierende Rechtssatz des angefochtenen Urteils entscheidungserheblich ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 54; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 2.5.2011 nicht.
- 3 In der Beschwerdebegründung behauptet der Kläger lediglich, das Urteil des LSG weiche von einer Entscheidung des BSG ab und beruhe auf dieser Abweichung. Mit diesem Vorbringen bezeichnet er weder eine Entscheidung des BSG mit Datum und Aktenzeichen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*) noch stellt er aus der angefochtenen Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz heraus, der höchstrichterlicher Rechtsprechung widersprechen könnte.
- 4 2. Auch soweit der Kläger (sinngemäß) Verfahrensmängel geltend macht, sind sie nicht schlüssig "bezeichnet" iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 5 Eine Bezeichnung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargetan sind (*stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*vgl ua Beschlüsse des Senats vom 29.12.2010, B 11 AL 82/10 B und vom 28.3.2011, B 11 AL 147/10 B*). Diese Anforderungen verfehlt die vorgelegte Beschwerdebegründung.
- 6 a) Die Rüge des Klägers, das LSG habe gegen den "Grundsatz der freien Beweiswürdigung" verstoßen, ist schon von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Denn gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des



§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden. § 128 Abs 1 Satz 1 SGG regelt aber, dass das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet, also der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt.

- 7 b) Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG für "unvollständig" hält und rügt, das LSG verkenne den anzusetzenden Beweismaßstab, weil es "entgegen dem Anschein offensichtlich von einer Beweislastumkehr ausgegangen" sei, fehlt es bereits an einer genauen und aus sich heraus verständlichen Schilderung des Verfahrensgangs und der den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen. Denn es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich selbst anhand des Berufungsurteils und ggf der Verfahrensakten ein Urteil darüber zu bilden, ob die angegriffene Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr*). Nur so kann das Beschwerdegericht auch beurteilen, ob es sich bei der vom Kläger geltend gemachten Verknennung des anzusetzenden Beweismaßstabes überhaupt um einen Verstoß gegen Verfahrensnormen oder nur um eine materielle Rechtsanwendung handelt (*vgl dazu näher Becker, SGB 2007, 328; zur Abgrenzung von Beweiswürdigung und Beweislast - Senatsurteil vom 24.11.2010 - B 11 AL 35/09 R - Juris*). Keinesfalls genügt der Kläger seiner diesbezüglichen Darlegungspflicht allein mit dem Hinweis auf den Beschluss des BSG vom 8.8.2001 (*B 9 V 23/01 B - SozR 3-3900 § 15 Nr 4 zu den Beweismaßstäben im sozialen Entschädigungsrecht*).
- 8 c) Die Rüge, das LSG habe denkgesetzwidrig angenommen, er sei im Zeitpunkt des Antrags auf Arbeitslosenhilfe vom 7.11.1997 nicht bedürftig gewesen, geht ebenfalls fehl. Denn die (angebliche) Verletzung von Erfahrungssätzen oder von Denkgesetzen bei der Tatsachenfeststellung bedeutet nach ständiger Rechtsprechung des BSG ein Überschreiten der Grenzen, die der freien richterlichen Beweiswürdigung gezogen sind. Hierin liegt jedoch kein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 26 und Nr 41; stRspr*). Denn - wie bereits unter 2a) ausgeführt - kann nach Halbs 2 dieser Vorschrift der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 9 Dem zusätzlichen Vorbringen des Klägers, das LSG habe Vortrag im Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 5.1.2011 nicht berücksichtigt, könnte zwar sinngemäß entnommen werden, dass er auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügen will (§ 62 SGG). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge wäre jedoch, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen und die Entscheidung des LSG auf dem - vermeintlichen - Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 mwN*). Dies ist nicht geschehen.
- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 11 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)